

Kein UV-Schutz für eine nicht meldepflichtige Arbeitslose bei drohendem Anspruchsverlust (§ 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII; § 309 Abs. 1 Satz 1 SGB III);  
hier: Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 6.6.2002 - L 2 U 112/01 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 45/02 R - wird berichtet.)

Das Sächsische LSG hat mit Urteil vom 6.6.2002 - L 2 U 112/01 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

#### **Orientierungssatz**

Einer teleologischen extensiven Auslegung des § 2 Abs 1 Nr 14 SGB 7 im Wege der Rechtsfortbildung dahingehend, dass ein Arbeitsloser im Leistungsbezug auch dann unfallversicherungsrechtlich geschützt ist, wenn er das Arbeitsamt aufsucht, um sich eine Rechtsposition zu sichern und dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles nur noch durch persönliches Erscheinen des Arbeitslosen gewährleistet werden kann, obwohl grundsätzlich ein persönliches Erscheinen nicht erforderlich ist, steht schon der Wille des Gesetzgebers entgegen, nämlich den Unfallversicherungsschutz von Arbeitslosen auf einen engen Ausschnitt der möglichen Sachverhalte zu beschränken (BR-Drucksache 263/95 S. 215).

#### Anlage

Urteil des Sächsischen LSG vom 6.6.2002 - L 2 U 112/01 -

#### **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt die Anerkennung ihres Verkehrsunfalls als Arbeitsunfall.

Die ....1967 geborene Klägerin bezog im Unfallzeitpunkt Arbeitslosengeld von der Bundesanstalt für Arbeit (BA). Die Klägerin erlitt am 10.1.2000 gegen 10.15 h in der S Straße 18 in R mit ihrem PKW einen Unfall. Dr. G, D-Arzt des Krankenhauses in L, in dem die Klägerin stationär aufgenommen wurde, diagnostizierte bei ihr am Tag nach dem Unfall eine Acetabulumfraktur, eine Symphysensprengung und ein Schädel-Hirn-Trauma. Er gab an, die Klägerin habe sich im Unfallzeitpunkt auf dem Weg zum Arbeitsamt D (AA) befunden, als sie mit ihrem PKW auf die Gegenfahrbahn geraten und dieser mit einem entgegenkommenden PKW kollidiert sei.

Die Beklagte wandte sich an das AA, und fragte an, ob die Klägerin vom AA aufgefordert worden sei, persönlich das AA aufzusuchen. Dies verneinte das AA mit Schreiben vom März 2000. Hierauf lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 3.4.2000 die Gewährung von Entschädigungsleistungen für die Folgen des Verkehrsunfalls vom 10.1.2000 ab. Die Klägerin sei während des Unfalls nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert gewesen. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) seien zwar Personen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, die nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) der Meldepflicht unterlägen. Dies sei aber nur dann der Fall, wenn sie einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung einer Dienststelle der BA nachkämen, diese oder eine andere Stelle aufzusuchen. Hieran fehle es bei der Klägerin.

Am 10.4.2000 zeigte das AA den Unfall bei der Beklagten an und fügte diverse Unterlagen bei. Unter anderem eine Erklärung der Klägerin, dass mit Dr. B ein Vorstellungsgespräch am Unfalltage gegen 14.00 h in N vereinbart gewesen sei. Diese Erklärung war handschriftlich von Dr. B bestätigt. Die Klägerin gab gegenüber dem AA an, dass sie am 7.1.2000, einem Freitag, zu dem besagten

Vorstellungsgespräch von Dr. B eingeladen worden sei.

Gegen den Bescheid der Beklagten vom 3.4.2000 legte die Klägerin am 25.4.2000 (Eingang: 27.4.2000) Widerspruch, in dem sie wörtlich ausführte (Blatt 83 der Beklagtenakte):

"Diese besondere Aufforderung erhielt ich durch meinen Arbeitsvermittler des AA sowohl in einem direkten Gespräch, als auch gleichzeitig in schriftlicher Form. Sie bestand in der Aufforderung, vor jedem Vorstellungsgespräch unbedingt die Regelung der entstehenden Fahrkosten zu einem solchen Gespräch mit dem AA zu klären. Sowohl der Erhalt dieser schriftlichen Aufforderung, als auch die Tatsache, dass am selben Tag ein Vorstellungsgespräch vereinbart war, ist eindeutig nachweisbar."

Diese Begründung vertiefte die Klägerin in einem weiteren Schreiben vom 10.6.2000. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 30.8.2000 zurück. Der Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII sei eindeutig. Der Gesetzgeber habe damit beabsichtigt, dem Versuch einer weitergehenden Auslegung entgegenzuwirken. Es sollten nicht bereits alle diejenigen unfallversichert sein, die während der Arbeitslosigkeit das AA oder andere Stellen aufsuchen würden. Ansonsten käme es zu einem unkontrollierbaren Unfallversicherungsschutz von Arbeitslosen, die aus eigenem Antrieb oder aufgrund von allgemeinen Empfehlungen oder zur Erfüllung von sonstigen Mitwirkungspflichten tätig werden würden. Allgemeine Hinweise, Empfehlungen und die Aushändigung von Merkblättern seien nicht geeignet, Versicherungsschutz zu begründen. Für den Unfalltag habe keine hinreichend konkrete Aufforderung des AA vorgelegen. Die Klägerin sei vielmehr aufgrund eigener Initiative tätig geworden.

Mit ihrer beim Sozialgericht Leipzig (SG) erhobenen Klage hat die Klägerin ihr Begehren weiterverfolgt. Sie hat ergänzend zu ihrem bisherigen Vorbringen noch vorgetragen, sie habe erst am Nachmittag des 7.1.2000, einem Freitag, telefonisch die Einladung zum Vorstellungsgespräch erhalten. Daher hätte sie frühestens am Morgen des Unfalltages, einem Montag, mit dem AA Kontakt aufnehmen können. Am Morgen des Unfalltages habe sie vergeblich versucht, das AA telefonisch zu erreichen. Deshalb habe sie sich entschlossen, zum AA zu fahren und den Antrag zu stellen (Strecke Wohnsitz-AA: rund 10 km; Strecke Wohnsitz-N: rund 16,5 km). Denn ihr Arbeitsvermittler habe ihr eingeschärft, sie müsse zuerst einen Antrag stellen, bevor sie sich zu einem Vorstellungsgespräch begeben. Nur dann habe sie Anspruch auf Fahrtkostenerstattung.

Auf Nachfrage des SG hat der Arbeitsvermittler A erklärt, er habe auf keinen Fall die Klägerin aufgefordert, vor jedem Vorstellungsgespräch die entstehenden Fahrtkosten durch eine persönliche Vorsprache im AA zu beantragen. Die Fahrtkosten könnten auch telefonisch oder schriftlich beantragt werden. Die Durchführungsanweisung zu den §§ 45 ff. SGB III lasse als Antragstellung jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung zu.

Das SG hat mit Urteil vom 20.7.2001 die Beklagte verurteilt, den Unfall vom 10.01.2000 als Arbeitsunfall anzuerkennen und nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entschädigen. Zur Begründung hat das SG im Wesentlichen ausgeführt, die Klägerin sei nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII im Unfallzeitpunkt versichert gewesen. Sie habe der Meldepflicht unterlegen (§ 309 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Eine besondere Aufforderung im Einzelfall habe auch vorgelegen. Eine Aufforderung sei zwar mehr als ein stillschweigendes Einverständnis oder eine Anregung. Im Einzelfall könne gleichwohl eine Bitte oder Empfehlung eine "Aufforderung" i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII sein. Unerheblich seien die mit der Aufforderung verfolgten Zwecke, solange sie im Zusammenhang mit den Aufgaben der BA stünden. Bei der Aufforderung müsse es sich um eine Willensäußerung handeln, die erkennen lasse, dass die BA vom Arbeitslosen ein bestimmtes Verhalten erwarte (Hinweis auf BSG, Urteil vom 8.12.1994 -- 2 RU 4/94 -- NZS 1995, 323). Die Klägerin habe nach ihrer insoweit maßgeblichen Vorstellung davon ausgehen dürfen, dass sie zu einer besonderen Vorsprache aufgefordert worden sei. Die Klägerin habe die Empfehlung des Arbeitsvermittlers so verstehen dürfen und habe sie auch so verstanden, dass sie notfalls, soweit keine andere Möglichkeit mehr gegeben sei, auch beim AA persönlich erscheinen müsse, um einen erforderlichen Antrag noch rechtzeitig stellen zu können.

Dagegen hat die Beklagte Berufung eingelegt. Sie trägt vor, es fehle hier an einer besonderen, an die Klägerin im Einzelfall gerichteten Aufforderung einer Dienststelle der BA, das AA in D aufzusuchen. Es sei nicht erwiesen, dass die Klägerin einen Hinweis des Arbeitsvermittlers erhalten habe, sie müsse vor jedem Vorstellungsgespräch persönlich beim AA einen Antrag auf Fahrtkostenerstattung stellen. Der zuständige Arbeitsvermittler habe dies bestritten. Im Übrigen hätte die Klägerin nach den ersten vergeblichen Versuchen weiterhin telefonischen Kontakt mit dem AA aufnehmen können. Zu dem Urteil des BSG vom 11.9.2001 -- B 2 U 5/01 R -- hat die Beklagte nach Hinweis des Einzelrichters des Senats ausgeführt, in dem dort entschiedenen Fall habe die Arbeitslose ein Schreiben erhalten, wonach sie möglichst persönlich die Unterlagen abgeben solle. Ein vergleichbares Schreiben habe die Klägerin nicht erhalten. Auch habe der Arbeitsvermittler sie nicht zu einer persönlichen Antragstellung aufgefordert.

Aus einer vom Einzelrichter des Senats eingeholten Auskunft des Landesarbeitsamts Sachsen (LAA) vom 24.4.2002 (Blatt 43 der LSG-Akte) geht hervor, dass nach der Verwaltungspraxis der BA Fahrtkosten, die im Rahmen einer so genannten Selbstsuche entstehen, nur dann übernommen werden, wenn das zuständige AA der Kostenübernahme vor Fahrtantritt dem Grunde nach zugestimmt

hat. Das AA prüfe auf der Grundlage der persönlichen Daten des Antragstellers und dem vorgebrachten Stellenangebot, ob eine Vorstellung beim Arbeitgeber grundsätzlich erfolgsversprechend sei. Stimme das AA der Vorstellungsreise nicht zu, seien die Kosten vom Antragsteller selbst zu tragen.  
Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 20.7.2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das SG-Urteil für zutreffend. Ferner wird auf den Schriftsatz der Klägerin vom 6.12.2001 verwiesen.

Dem Einzelrichter des Senats liegen die Verfahrensakten beider Rechtszüge und die Verwaltungsakte der Beklagten vor.

### **Entscheidungsgründe**

Der Berichterstatter kann als Einzelrichter des Senats entscheiden, weil sich die Beteiligten damit einverstanden erklärt haben.

Die zulässige Berufung der Beklagten ist begründet. Das SG hat zu Unrecht die entgegenstehenden Bescheide der Beklagten aufgehoben und einen Arbeitsunfall bejaht.

Im Unfallzeitpunkt am 10.1.2000 stand die Klägerin auf ihrem Weg zum AA nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB III bestimmt:

"Kraft Gesetzes sind versichert

...

14. Personen, die nach den Vorschriften des Dritten Buches oder des Bundessozialhilfegesetzes der Meldepflicht unterliegen, wenn sie einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nachkommen, diese oder eine andere Stelle aufzusuchen, ..."

Aus diesem Wortlaut sowie aus der Gesetzesbegründung (BR-Drucks 263/95 S. 215) geht hervor, dass nur die konkret-individuelle Aufforderung zur Einbeziehung in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung führen kann. Das AA muss einen bestimmten Arbeitslosen im Rahmen eines konkreten Sachverhaltes auffordern, das AA oder eine andere Stelle aufzusuchen. Der Inhalt der Meldeaufforderung wird nach den Grundsätzen über den Empfängerhorizont ermittelt (zuletzt BSG, Urteil vom 11.9.2001 -- B 2 U 5/01 R -- Umdruck S. 7). Der Arbeitslose muss die Überzeugung gewinnen, dass das AA sein persönliches Erscheinen in einem konkreten Sachverhalt von ihm einfordert und ihn deswegen individuell anspricht (mit ähnlicher, vom SG schon wiedergegebener Formulierung BSG, Urteil vom 11.9.2001 -- B 2 U 5/01 R -- Umdruck S. 6). Dies ist hier nicht der Fall gewesen. Der Einzelrichter des Senats hat keinen Grund, die Wahrhaftigkeit der Angaben des Arbeitsvermittlers in Zweifel zu ziehen. Die Klägerin ist von ihm weder schriftlich noch mündlich, weder ausdrücklich noch inzident aufgefordert worden, Fahrtkosten persönlich zu beantragen. Die Klägerin hat durch ihr Verhalten am 10.1.2000 diese Angaben mittelbar sogar bestätigt, indem sie zunächst versuchte, das Problem der Fahrtkostenerstattung telefonisch zu regeln. Dies ergibt aber nur dann einen Sinn, wenn sie selbst davon ausging, dass ihr persönliches Erscheinen (zunächst) nicht erforderlich war.

Das Problem des Falles besteht letztlich darin, dass durch den besonderen zeitlichen Rahmen dieses Falles die Klägerin mittelbar gezwungen war, das AA am Morgen bzw. Vormittag des Unfalltages aufzusuchen, um eine materielle Anspruchsposition gegenüber dem AA nicht zu verlieren; jedenfalls dann, wenn man der hier unfallversicherungsrechtlich allein maßgeblichen Verwaltungspraxis der BA folgt, wie sie in der Stellungnahme des LAA zum Ausdruck gekommen ist. Sie musste sich auch nicht darauf verweisen lassen, immer wieder zu versuchen, den zuständigen Sachbearbeiter telefonisch zu erreichen. Sie konnte keineswegs darauf vertrauen, dass ihr dies noch rechtzeitig vor Antritt der Fahrt nach N gelingen werde.

§ 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII trifft keine Aussage zum Problem des Versicherungsschutzes bei drohendem Anspruchsverlust. Es kommt nur die Möglichkeit einer Rechtsfortbildung dahingehend in Betracht, dass ein Arbeitsloser im Leistungsbezug auch dann unfallversicherungsrechtlich geschützt ist, wenn er das AA aufsucht, um sich eine Rechtsposition zu sichern und dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls nur noch durch ein persönliches Erscheinen des Arbeitslosen gewährleistet werden kann, obwohl grundsätzlich ein persönliches Erscheinen nicht erforderlich ist. Einer derartigen teleologischen Extension des § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII steht aber schon der Wille des Gesetzgebers entgegen, den Unfallversicherungsschutz von Arbeitslosen auf einen engen Ausschnitt der möglichen Sachverhalte zu beschränken (BR-Drucks a.a.O; siehe ferner Schwerdtfeger in Lauterbach, SGB VII, § 2 Rn. 495 ff.). Ansonsten hätte der Tatbestand allgemeiner in dem Sinne gefasst werden müssen, dass Versicherungsschutz dann besteht, wenn aner kennenswerte bzw. zwingende Gründe den Arbeitslosen veranlassen, das AA aufzusuchen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Revision wird zugelassen, weil der Sachverhalt Gelegenheit zur Klarstellung bietet, dass auch bei besonderen Umständen weder zwingende oder aner kennenswerte Gründe für das persönliche Aufsuchen des Arbeitsamtes ausreichen, um im Wege der Rechtsfortbildung Unfallversicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitslose zu begründen, wenn es an der Grundvoraussetzung der besonderen Aufforderung im Einzelfall fehlt.